
Kurzversion Schutzkonzept für Kunsteisbahn Küsnacht (KEK)

Gültig ab 30. Oktober 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich gelten uneingeschränkt. Basierend darauf wurde das Schutzkonzept per 30. Oktober 2020 angepasst.

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben sind in Eigenverantwortung einzuhalten, vor allem die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln für das gesamte KEK-Areal (Innenräume und Aussenflächen):

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlage nicht betreten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Der Schutzabstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.

Nutzung der Sportanlagen

Eislauf für Bevölkerung

Die KEK steht der Bevölkerung gemäss den auf der Website publizierten Öffnungszeiten zur Verfügung. Es gelten jedoch die Einschränkungen gemäss den oben genannten Vorgaben. Für die Nutzung der Eisflächen gelten weitergehende Regelungen:

- Die zulässige Personenzahl wird beschränkt, dadurch können Wartezeiten entstehen.
- Während des öffentlichen Eislaufs gilt auf der gesamten Eisfläche eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.
- Bei geringer Auslastung besteht die Möglichkeit, die Maske auf dem Aussenfeld ausziehen. Den Anweisungen und Durchsagen des Betriebspersonal vor Ort sind umgehend Folge zu leisten.
- Das freie Eishockey («Chneble») ist nur bis 16 Jahre zugelassen.

Vereine

- Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche vor Erreichen des 16. Lebensjahrs sind nicht erlaubt. Trainings sind hingegen uneingeschränkt möglich.
- Trainings für Personen ab 16 Jahren sind nur für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt erlaubt. Die maximale Gruppengrösse beträgt 15 Personen (inkl. Leiterperson).
- Trainingsgruppen mit Personen ab 16 Jahren müssen während des Trainings in Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen und den erforderlichen Abstand einhalten.
- Während Trainings im Freien können Gruppen mit Personen ab 16 Jahren auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichten, sofern der erforderliche Abstand jederzeit eingehalten wird.
- Teams im Profi- und Leistungssport können ihre Trainings und Wettkämpfe auf dem Eis ohne Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken und Einhaltung der Abstandsregeln absolvieren.
- Es sind die Schutzkonzepte der Vereine zu beachten.

Trainingsbewilligung / Schutzkonzepte

Für die Durchführung von Trainings auf der KEK muss ein Verein über eine entsprechende Bewilligung verfügen. Zudem muss er über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes erfüllt.

Informationspflicht der Vereine

Die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer haben sicherzustellen, dass alle Coaches, Sportler und Eltern (bei Nachwuchs) detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Anlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Nutzung der Garderoben und sanitären Anlagen

Für Amateure inkl. Nachwuchs ist auf eine Garderobennutzung wann immer möglich zu verzichten. Die genutzten Garderoben und die sanitären Anlagen werden in regelmässigen Abständen gereinigt und vollumfänglich desinfiziert.

Restaurationsbetrieb / Verpflegungsautomaten

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe und ist Sache der Betreiber.

Contact-Tracing

Allen Kunden der KEK wird empfohlen, die SwissCovid App (Link App) zu installieren und zu aktivieren. Damit kann bei einem positiven Corona-Fall eruiert werden, welche Personen in Quarantäne müssen.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Gemeinde Küsnacht – als Betreiberin der KEK – ist verantwortlich, dass die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral, um die Nutzung der Anlage weiterhin zu ermöglichen.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Anlage verwiesen werden.

Bei Verstössen gegen das Anlagen-Schutzkonzept kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

Küsnacht, 30. Oktober 2020